

Statuten des Ehemaligenvereins alumni phsz M+l

1. ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

1.1 Name und Sitz

Unter dem Namen "alumni phsz M+1" besteht ein Verein gemäss Art. 60 ff. des schweizerischen Zivilgesetzbuches, der die ehemaligen Studierenden des Masterstudiengangs Fachdidaktik Medien und Informatik der Pädagogischen Hochschule Schwyz vereint. Der Sitz des Vereins ist in Goldau.

1.2 Zweck der Vereinigung

Der Verein hat zum Zweck, die PH Schwyz in der Erfüllung ihrer Aufgaben als schweizerische Pädagogische Hochschule bei der Ausbildung Fachpersonen für Fachdidaktik Medien und Informatik zu unterstützen und seinen Mitgliedern berufliche und private Unterstützung zu bieten. Der Verein erfüllt seinen Zweck auf folgende Weise:

- a) Er stärkt die Verbundenheit der ehemaligen Studierenden untereinander und deren Beziehung zur PH Schwyz und ihren Masterstudierenden.
- b) Er tritt für die Förderung, die Qualität und den Ausbau des Masterstudiengangs Fachdidaktik Medien und Informatik ein.
- c) Er informiert die Mitglieder regelmässig über Aktivitäten der PH Schwyz.
- d) Er sorgt für den Rückfluss von Erfahrungen aus der Praxis ehemaliger Studierender zur PH Schwyz.
- e) Er engagiert sich für die Förderung der Fachdidaktik Medien und Informatik in der Schweiz.
- f) Er aktiviert die Mitglieder, in der Gesellschaft Goodwill für Bildung, Lehre, Forschung und Kultur zu schaffen.

1.3 Aktivitäten

Der Verein kann alle Arten von Aktivitäten ausüben, welche geeignet sind, die Erreichung des Vereinszwecks zu fördern.

2. MITGLIEDSCHAFT

2.1 Mitglieder

Mitglieder können folgende Personen sein:

a. Absolventinnen und Absolventen des Masterstudiengangs Fachdidaktik Medien und Informatik (Joint Degree der PH Schwyz, Universität Zürich, Hochschule Luzern und PH Luzern).

2.2 Aufnahme

Nach Einreichung des Anmeldeformulars wird ein Mitglied in den Verein aufgenommen.

2.3 Pflichten

Die Mitglieder verpflichten sich zur Förderung des Vereinszwecks.

2.4 Austritt und Ausschluss

Der Austritt kann durch schriftliche Mitteilung an den Vorstand auf Ende des Kalenderjahres erfolgen. Der Austritt muss drei Monate im Voraus angekündigt werden.

Der Vorstand kann Mitglieder ausschliessen, wenn diese ihren finanziellen Verpflichtungen gegenüber dem Verein nicht nachkommen oder gegen wesentliche Interessen des Vereins oder der PHSZ verstossen.

3. ORGANISATION

3.1 Vereinsorgane

Die Organe des Vereins sind:

- a) Mitaliederversammlung
- b) Vorstand

Die Organe des Vereins arbeiten ehrenamtlich.

3.2 Mitgliederversammlung

Der Verein "alumni phsz M+I" hält jährlich eine Mitgliederversammlung ab. Die ordentliche Generalversammlung tritt einmal jährlich nach Einberufung durch den Vorstand zusammen. Der Termin wird mindestens 60 Tage im Voraus bekanntgegeben. Die Einberufung erfolgt unter Beilage der Traktandenliste mindestens 5 Tage im Voraus.

Anträge für Traktanden müssen spätestens 10 Tage vor der Generalversammlung beim Vorstand schriftlich eintreffen.

Eine ausserordentliche Generalversammlung kann durch den Vorstand einberufen werden. Auf schriftliches Verlangen von 5 Einzelmitgliedern ist eine ausserordentliche Generalversammlung vom Vorstand innert 60 Tagen durchzuführen.

Die Mitgliederversammlung beschliesst über folgende Punkte:

- a) Wahl des Vorstandes
- b) Schriftlich unterbreitete und mit der Einladung traktandierte Statutenänderungen
- c) Weitere traktandierte Geschäfte, sowie Traktanden, welche an der Versammlung von mindestens zwei Dritteln der Anwesenden beantragt werden
- d) Beratung über Anregungen betreffend Vereinsaktivitäten

3.2.1 Stellvertretung

Wer nicht an der Mitgliederversammlung teilnehmen kann, kann sich durch ein anderes Mitglied mit schriftlicher Vollmacht vertreten lassen. Ein Mitglied darf höchstens ein anderes Mitglied vertreten.

3.2.2 Beschlüsse

Vorbehaltlich anderslautender Statutenbestimmungen werden Beschlüsse durch einfaches Mehr der anwesenden Mitglieder gefasst. Bei Stimmengleichheit gibt der / die Vorsitzende und bei seiner oder ihrer Abwesenheit der Stellvertreter oder die Stellvertreterin den Stichentscheid.

3.2.3 Einberufung der Mitgliederversammlung

Der Vorstand beruft eine Mitgliederversammlung ein, falls er es für nötig erachtet oder wenn mindestens ein Fünftel der Mitglieder dies mit Angabe des Zwecks verlangt.

3.2.4 Zuständigkeit

Die Mitgliederversammlung ist zuständig für...

- a) die Oberaufsicht über die Tätigkeit des Vereins und des Vorstands
- b) die Änderung der Statuten
- c) die Wahl und Abberufung von Vorstandsmitgliedern

3.3 Der Vorstand

Der Vorstand des Vereins besteht aus freiwilligen Alumnis.

Der Vorstand vertritt den Verein nach aussen und ist ehrenamtlich tätig.

3.3.1 Amtsdauer

Die Amtsdauer der Vorstandsmitglieder beträgt zwei Jahre. Wiederwahl ist möglich. Für den Fall, dass im Verlaufe der Amtsdauer im Vorstand eine Vakanz (z.B. bei Rücktritt oder Tod) entsteht, haben die verbleibenden Vorstandsmitglieder das Recht, ein Ersatzmitglied zu benennen, welches bis zur nächsten Mitgliederversammlung im Amt ist.

3.3.2 Einberufung

Der Vorstand kann jederzeit durch seine Mitglieder einberufen werden. Er ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder anwesend oder durch ein anderes Vorstandsmitglied vertreten ist.

3.3.3 Beschlüsse

Beschlüsse des Vorstands können auch auf dem Wege der schriftlichen Zustimmung aller zu einem gestellten Antrag gefasst werden (Zirkularbeschluss), sofern nicht ein Vorstandsmitglied die mündliche Beratung verlangt.

3.3.4 Zuständigkeit

Der Vorstand bildet die Leitung des Vereins. Er ist verantwortlich für die Geschäftsführung im Sinne der Statuten. Er entscheidet in allen Fragen, die nicht der Mitgliederversammlung vorbehalten sind. Insbesondere obliegen ihm folgende Aufgaben:

- a) Er entscheidet über die Aufnahme und den Ausschluss von Mitgliedern.
- b) Er lädt zu Mitgliederversammlungen ein, traktandiert die dort gefassten Beschlüsse und führt sie aus.
- c) Er beschliesst über Mitgliederanträge.
- d) Er prüft Anregungen für die Förderung des Masterstudiengangs Medien und Informatik der PH Schwyz und anderer bildungsnaher Institute und leitet diese, verbunden mit seiner Meinungsäusserung, an die entsprechenden Organe weiter.
- e) Er würdigt hervorragende Leistungen im Sinne des Vereinszwecks.
- f) Er kann Aufgaben an Ausschüsse, Kommissionen und Organisationen delegieren.
- g) Er erlässt die Reglemente für diese Ausschüsse, Kommissionen und Organisationen. Er regelt die Zeichnungsberechtigung.
- h) Er führt die Geschäftsbücher des Vereins.
- i) Er stellt den Kontakt zum Rektorat der PH Schwyz für den Austausch sicher.

3.3.5 Geschäftsstelle

Der Vorstand kann zu seiner administrativen Entlastung und zur Vorbereitung und Durchführung von Anlässen Unterstützung durch die Rektoratsdienste der PH Schwyz erhalten.

3.3.6 Beschlüsse

Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Vorstandsmitglieder anwesend ist und fällt seine Entscheide mit einfachem Mehr.

4. FINANZEN

4.1 Vereinsmittel und Beiträge

Es werden keine Mitgliederbeiträge erhoben.

Für die Teilnahme an Aktivitäten können Teilnahmegebühren erhoben werden. Der Verein kann überdies Zuwendungen aller Art entgegennehmen. Sämtliches Einkommen und Vermögen des Vereins ist ausschliesslich für den Vereinszweck zu verwenden.

4.2 Buchführung

Der Vorstand führt die Geschäftsbücher des Vereins. Buch geführt wird gemäss Obligationenrecht (Art. 957, Abs. 2) über die Einnahmen, Auslagen sowie über die Vermögenslage des Vereins.

5. SCHLUSSBESTIMMUNGEN

5.1 Revision

Für die Revision der Statuten ist das einfache Mehr der Mitgliederversammlung erforderlich.

5.2 Vereinsauflösung

Die Auflösung des Vereins erfordert die Traktandierung für eine Mitgliederversammlung und die Zustimmung von mindestens zwei Dritteln der stimmberechtigten anwesenden und vertretenen Mitgliedern.

5.3 Gültigkeit

Diese Statuten treten am Tage ihrer Annahme durch die Mitgliederversammlung, das heisst am 05. September 2023, in Kraft.

Goldau, 05. September 2023

Der Vorstand des Ehemaligenvereins "alumni phsz M+I"